



smv-info 37

Mitteilungen für SMV-Aktive und Unterstützer.



Das SMV-Schuljahr
hat begonnen

SMV-ein starkes Stück
Schule

Alles ist Recht

SMV überregional

smv-info
37/ 2002

SMV-Grundlagen aufgefrischt

Herausgeber:
Oberschulamt Tübingen



heute:

Dr. Margret Rued

Präsidentin des Oberschulamts Tübingen

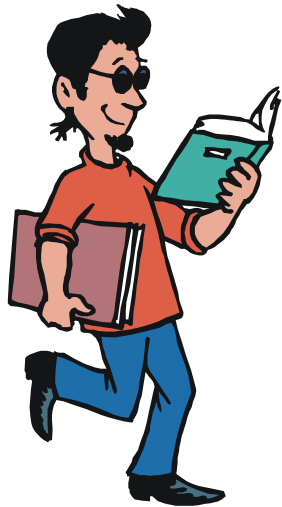
der gastkommentar

Liebe Schülerinnen und Schüler, die sich in der SMV engagieren, liebe Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer;

von der Redaktion des SMV-Info wurde ich gebeten, die neu aufgenommene Reihe der Gastkommentare zu eröffnen. Ich tue das deshalb sehr gerne, da ich in meiner Zeit als Lehrerin an verschiedenen Schulen insgesamt elf Jahre als Verbindungslehrerin tätig war und Schule daher auch aus dieser Perspektive kenne. Schon immer war mir der Gedanke sehr wichtig, Schule als eine *lernende Organisation* zu betrachten. Für mein Verständnis ist es deshalb dringend notwendig, dass sich Schülerinnen und Schüler in ihren Schulen einbringen können und bei Entscheidungsprozessen von Anfang an eingebunden sind. Eine Identifikation mit Schule kann nur dann entstehen, wenn alle Beteiligten ernsthaft mitdenken und mitentscheiden können. So gesehen ist die Schülermitverantwortung für mich der zentrale Ort, an dem sich die Kultur einer Schule zeigt. SMV ist und kann weit mehr als Festorganisation und Getränkeverkauf. Sie ist der Ort, in dem Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihre Schule übernehmen und sich an der Gestaltung dieses Lebensraums beteiligen. Sie tun das in den demokratischen Strukturen der SMV und erleben hautnah demokratisches Handeln, eine notwendige Ergänzung zum theoretischen Wissen um die Demokratie.

Eine solche, aktive SMV setzt jedoch voraus, dass engagierte Lehrerinnen und Lehrer die Arbeit der Schülerinnen und Schüler begleiten und ihnen Hilfen anbieten; ebenso setzt sie voraus, dass Schulleiterinnen und Schulleiter die Förderung der SMV als eine der Kernaufgaben von Schule sehen. Es stimmt mich daher sehr froh, dass eine Vielzahl von Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern mit viel Liebe „ihrer“ SMV zur Seite stehen und eine Vielzahl von verständnisvollen Schulleitungen SMV-Arbeit, wo immer möglich, fördern. Diesen Menschen gilt meine ausdrückliche Anerkennung und mein herzlicher Dank!

Die Schülerinnen und Schüler möchte ich ausdrücklich ermutigen, ihren frischen Elan und ihre anderen und neuen Ideen mitzuteilen und da, wo es nötig ist, auch mit Ausdauer zu verfolgen und – gemeinsam mit allen anderen in der Schule - durchzusetzen. Kinder und Jugendliche können zwar vieles von Erwachsenen lernen, jedoch ist auch der andere Weg bedeutsam: Auch Erwachsene können von Kindern und Jugendlichen lernen und aufnehmen. Die SMV bietet für alle am Schulleben Beteiligte eine sehr gute Möglichkeit, die jeweilige Gegenwart zu gestalten und Schule zu einem Lebensraum werden zu lassen, ganz im Sinne Janus Korczaks, der sagt: „Das Kind hat das Recht, in der Gegenwart zu leben. Kinder werden nicht erst zu Menschen; sie sind es heute schon.“



>> Das SMV-Schuljahr hat begonnen

- > Terminplan zu Beginn **S. 1**
Reinhold Bronner

>> SMV - ein starkes Stück Schule!

- > Standarts für Führungskräfte **S. 22**
Frank Raddatz/Friedemann Scheiffele
- > Die fünf Gebote der SMV **S. 3**
Peter Walz



>> Alles ist Recht

- > Keine Angst vor Veranstaltungen **S. 11**
Stefan Sodtke
- > faq: die häufigsten Fragen **S. 15**
Frank Raddatz/Friedemann Scheiffele
- > Alles, was Recht ist, ein SMV-Spiel **S. 5**
Marita Hanold

>> SMV überregional

- > Der 5. LSBR legt Tempo vor! **S. 17**
Reinhold Bronner
- > Schülerzeitschriftenwettbewerb **S. 9**
Reinhold Bronner



>> SMV-Info Serviceseiten

- > Tagungstermine in 2002/2003 **S. 24**
- > Zuschriftenseite **S. 26**

Der **SMV-Timer** für die neue Runde

spätestens bis 25. Okt. 2002	7. Woche	Konstituierende Schülerratssitzung. Wahlvorschläge (Schülersprecher/-in sowie Stellvertreter); Wahlen des/r Schülersprechers/-in (ab Kl.7 auch automatisch Mitglieder der Schulkonfe- renz), der Stellvertreter und der beiden wei- teren Vertreter in die Schulkonferenz
	6. Woche	
bis 11. Okt. 2002	5. Woche	Erste Schülerratssitzung; Bericht über die bisherigen SMV-Arbeit, Wahl-, Programm- vorschlag
bis 04. Okt. 2002	4. Woche	In den Jahrgangsstufen 12 und 13 der gym- nasialen Oberstufe sollen die Vertreter der Leistungskursprecher/innen in den Schüler- rat gewählt werden. Bekanntgabe der bisherigen Wahlergebnisse am SMV-Brett. SMV intern: Jede Schülerin, jeder Schüler kann sich zur Schülersprecherwahl stellen. Möglich: Meldefrist festlegen oder eine Wahlveranstaltung durchführen und eine Kandidatenliste dem Schülerrat zur Wahl vorlegen.
spätestens bis 28. Sept. 2002	3. Woche	Wahl der Klassensprecher/-innen und Kurs- sprecher/-innen bis spätestens "zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche" [§ 3 (3) SMV- VO]
ab 09. Sept. 2002	2. Woche	Informationsmaterial in den einzelnen Klas- sen besprechen.
	1. Woche	Wahlen vorbereiten! SMV als Tagesord- nungspunkt auf GLK setzen (Informationen zur Klassensprecherwahl und zu Aufgaben und Aufbau der SMV an alle Klassenlehrer/- innen).

Informationen zum Timer

- Jede Wahl ist geheim, auch die der Schülervorteiler/-innen. Offene Abstimmungen - auch wenn dies gewünscht wird - sind laut SMV-Verordnung nicht möglich.
Ergebnisse der Wahlen veröffentlichen
z.B.: Schwarzes Brett, Schülerzeitung, Homepage der Schule, in der Presse, im Gemeindeblatt.
- Die Gewählten sollen sich vorstellen:
Bei den Schülerinnen und Schülern, in der Gesamtlehrerkonferenz, beim Elternbeirat, bei der Schulleitung.
- SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen. Darauf muss immer wieder hingewiesen werden. SMV-Arbeit kann auch manchmal Unterrichtsausfall bedeuten. Welche Hilfestellungen gibt es dann? (Z.B. es schreibt jemand mit, die Arbeitsblätter werden weitergegeben, die Lehrer erklären den versäumten Stoff).
Nach der SMV-Verordnung findet alle 4 bis 6 Wochen ein gemeinsames Gespräch zwischen Schulleiter(in), Schülersprecher(in) und Verbindungslehrer(in) statt.
- Die SMV-Tätigkeit ist ehrenamtlich, sie kann im Zeugnis oder durch eine Urkunde bescheinigt werden.
- Vor der Verbindungslehrerwahl sollte von den betroffenen Lehrer/innen deren Einverständnis eingeholt werden. Es können bis zu drei Verbindungslehrer/innen gewählt werden und zwar für die Amtszeit von einem oder zwei Jahren.
- Berufliche Schulen:
An beruflichen Schulen gehören die gewählten Stellvertreter/innen nicht zum ständigen Schülerrat. Sie wirken aber bei der Wahl des Schülersprechers, dessen Stellvertreter und der Wahl der Vertreter in die Schulkonferenz mit. Sie können sich als Kandidaten aufstellen lassen. Wird ein Stellvertretendes Mitglied gewählt, wird es durch Wahl Mitglied im Schülerrat. Die Schulleitung ist verpflichtet, den Ausbildungsbetrieben mitzuteilen, wer von ihren Auszubildenden als Schülervorteiler/in gewählt wurde.
- Fortbildungen:
Die Staatlichen Schulämter und das Oberschulamt führen zusammen mit den SMV-Beauftragten regionale Tagungen zum Thema SMV durch.
Beginn: November

(bro)

Die 5 Gebote der SMV

SMV heißt „Schülermitverantwortung“ und nicht – wie irrtümlich noch immer ca. 55% der Schülerinnen und Schüler meinen – „Schülermitverwaltung“. Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass Schüler, die nur „verwalten“, lediglich Aufgaben ausführen, die ihnen von anderen, z.B. von der Schulleitung oder den Lehrern übertragen wurden. Schüler dagegen, die etwas „mitverantworten“, ergreifen selbst die Initiative für ihre Interessen, haben größere Handlungsspielräume zum Erlernen eigenverantwortlichen Handelns, aber auch mehr entsprechende Pflichten. Im Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg (§§ 62-70) und der SMV-Verordnung sind diese Rechte und Pflichten festgelegt. Am Beginn dieses neuen Schuljahres sei an dieser Stelle an die wichtigsten Grundlagen, quasi die 5 Gebote aller SMV-Arbeit erinnert.

1. Die SMV ist – unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervertreter – Sache aller Schüler der gesamten Schule. (SMV-Verordnung, §7)

Der Anspruch dieser Regelung ist deutlich und zugleich sehr hoch: Alle Schüler einer Schule bilden die SMV und sind aufgefordert, an der grundlegenden Aufgabe der SMV, nämlich der „Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ (Schulgesetz, §62) mitzuwirken. Das heißt aber auch, dass jeder Schülerrat versuchen muss, tatsächlich große Teile der Schülerschaft in seine Arbeit miteinzubeziehen. Aktive Mini-Teams, die keiner an der Schule wirklich kennt und die nur „ihr eigenes Süppchen kochen“, sind nicht im Sinne des Erfinders.

2. Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten (...) zu unterstützen. (Schulgesetz, §62)

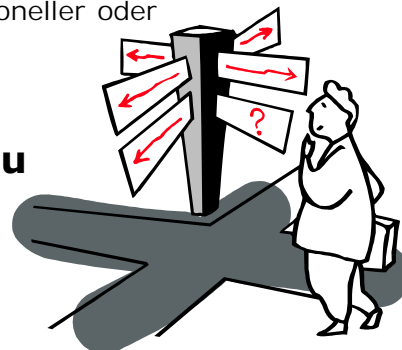
Diese Bestimmung enthält ein unmissverständliches „Muss“. Alle am Schulleben Beteiligten, also Schulleiter, Lehrer, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Eltern „müssen“ die Arbeit der SMV unterstützen. Das fängt an bei der Bereitstellung von Arbeitsmaterial, geht über die Beratung bei Projekten und endet bei der Gewährung von Zeit und Räumlichkeiten für SMV-Veranstaltungen. Es gibt nur wenig Gründe, warum der SMV die Unterstützung verweigert werden darf, nämlich dann, wenn der Erziehungsauftrag der Schule gefährdet ist (z.B. bei gewaltverherrlichenden Aktionen) oder Sicherheitsaspekte es der Schulleitung unmöglich machen, eine SMV-Aktion zu erlauben.

Niemand in der Schule darf der SMV vorschreiben, welche Projekte sie durchführen soll. Schülerrat, SMV-Ausschüsse, Klassensprecherinnen und Klassensprecher entscheiden alleine, ob sie Diskos, Schulfeste, Pausenverkäufe o.ä. organisieren. Das heißt nicht, dass die SMV von Lehrern, Schulleitern oder Eltern nicht Anregungen bekommen darf, ob sie aber diese Anregungen aufnimmt, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Klassensprecher sollten sich z.B. wehren, wenn sie ständig von Lehrern Aufgaben wie Geldeinsammeln oder In-der-Klasse-für-Ruhe-sorgen übertragen bekommen. Das sind keine Klassen-sprecher-Aufgaben!

3. Insbesondere soll die SMV die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. (SMV-Verordnung, §7)

Hier wird das gesamte Spektrum möglicher SMV-Arbeitsbereiche deutlich. Es gibt praktisch keinen Bereich, in dem die SMV nicht aktiv werden kann, wenn sie möchte. Zugleich wird deutlich, dass SMVen nicht nur Festkomitees sein sollen, sondern wichtige Funktionen innerhalb der Schule übernehmen können. Die Wahrnehmung der „fachlichen“ Interessen der Schüler kann da bedeuten, dass Klassensprecher das Recht haben aktiv zu werden, wenn z.B. der Unterricht eines Lehrers nur für wenige Schüler verständlich ist. „Soziale“ Interessen der Schüler fördern, meint z.B. auch die Integration von Außenseitern in einer Klasse zu ermöglichen. Die „politischen“ Interessen können z.B. durch Informationsveranstaltungen vor Wahlterminen ebenso gefördert werden wie durch die Teilnahme von Schülervetretern an der Schulkonferenz und anderen schulischen Gremien, in denen für die Schule wichtige Entscheidungen gefällt werden. Für alle Aktivitäten hier gilt lediglich die Bedingung, dass sie „nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen“ dürfen.

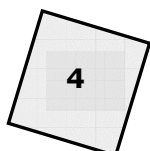
4. Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten. (SMV-Verordnung, §7)

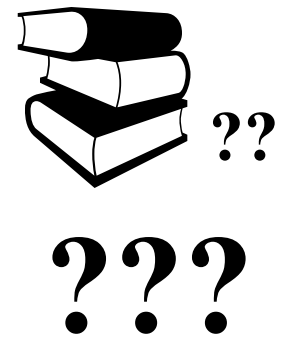
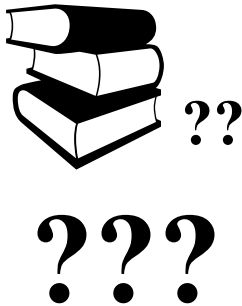


Neben der Entsendung von Vertretern in die Schulkonferenz gehört es zu den Möglichkeiten der SMV, auch z.B. an Gesamtlehrerkonferenzen teilzunehmen, wenn Tagesordnungspunkte vorliegen, die ihre Interessen betreffen. Die SMV-Verordnung geht hier sogar soweit, der SMV das Recht einzuräumen, „Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen“ zu machen, das heißt aktiv ihre Ideen für Planung und Gestaltung von Unterricht im Dialog mit den Lehrern einzubringen.

Achtung!!! Bei Unklarheiten und Zweifelsfällen fragen Sie ihren SMV-Beauftragten oder Herrn Sotke im OSA!!

(wal)





Spielanleitung

Material: Ein Würfel, Lösungsblatt, Schulgesetz und SMV-Verordnung, ein Spielleiter (Schiedsrichter) und pro Teilnehmer/in eine Spielfigur.

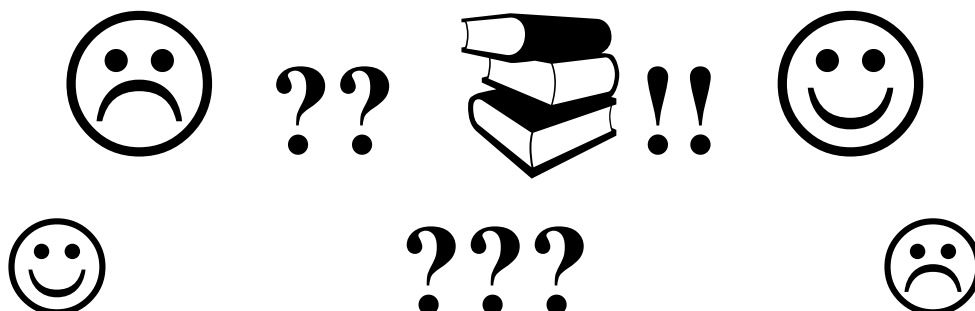
Regeln: Wer auf ein Fragefeld kommt, muss die Frage beantworten.

- Richtige Antwort: **Rücke ein Feld vor.**
- Falsche Antwort oder nicht gewusst: Du bittest die Mitspieler um Hilfe und ihr sucht in SMV-Verordnung/Schulgesetz nach der Antwort. Trotzdem: **Zwei Felder zurück.**
- Teilantwort: Du bittest die Mitspieler um Hilfe und ihr sucht in SMV-Verordnung/Schulgesetz nach der vollständigen Antwort. **Ein Feld zurück.**
- Wer als zweiter, dritter, ... auf ein Feld kommt, dessen Frage schon beantwortet ist, muss die Antwort richtig wiederholen, kann aber nicht vorrücken. Ist seine Antwort nicht korrekt: **Zwei Felder zurück**

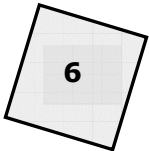
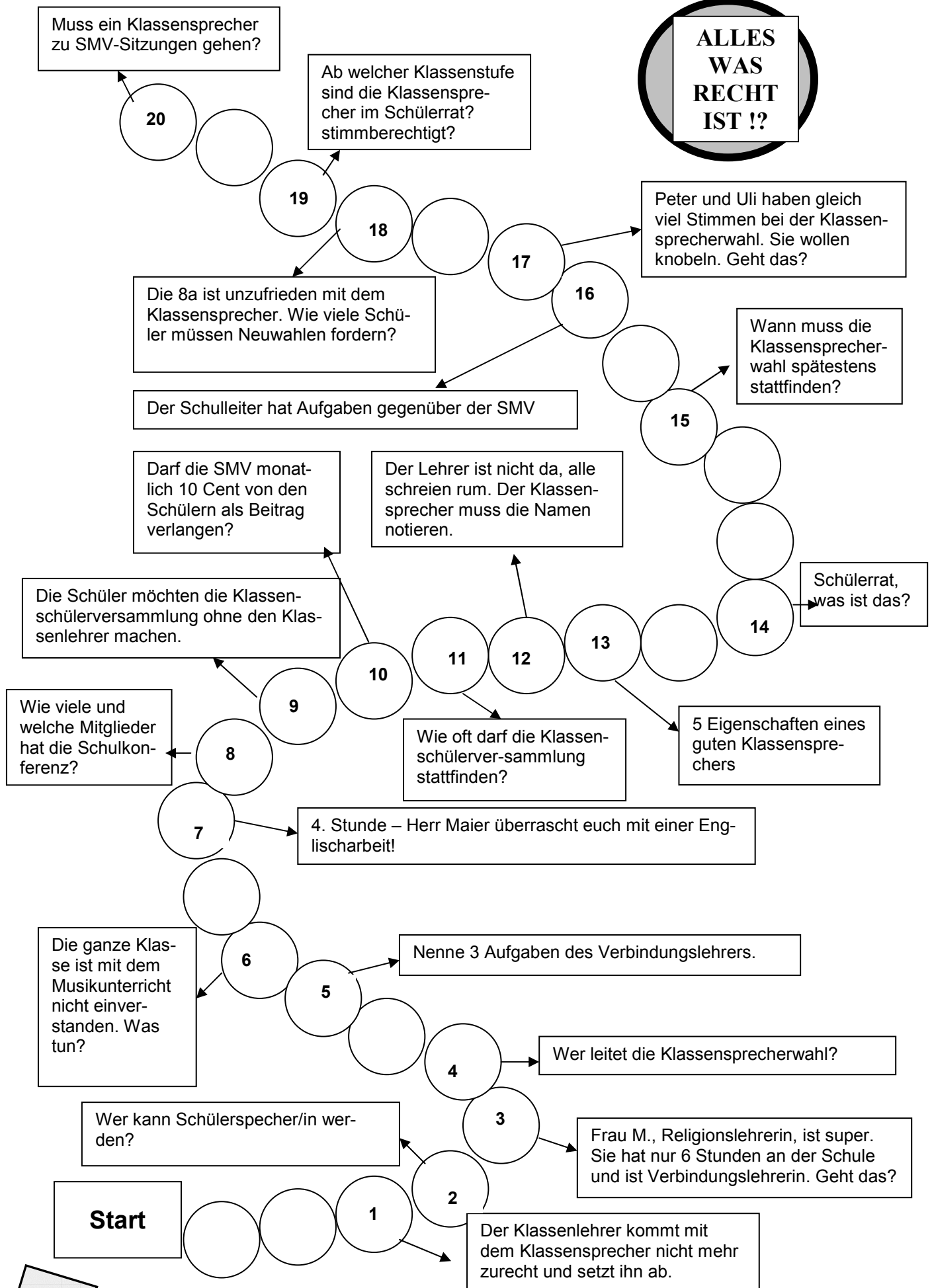
Der/die Spielleiter/in sorgt für Regeleinhaltung und bestätigt die richtige Lösung.

Ihr könnt auch ein BONUS-System für richtige Antworten (Gummibärchen) einführen.

(han)



**ALLES
WAS
RECHT
IST !?**





???



???

**ALLES WAS
RECHT IST !?
- Lösungen -**

Frage	Antwort	SMV-Verordnung Schulgesetz
1.	Nein, nur die Schüler/innen der Klasse können Neuwahlen beantragen.	§ 5, 3
2.	Alle Schüler/innen der Schule	§ 67, 1
3.	Nein, ein/e Verbindungslehrer/in muss mindestens einen halben Lehrauftrag an der Schule haben (12 – 14 Stunden).	§ 16, 1
4.	Der/die ehemalige, d. h. noch amtierende Klassensprecher/in. Er/Sie kann auch eine/n Stellvertreter/in bestimmen. Ist niemand vorhanden, so übernimmt der/die Klassenlehrer/in diese Aufgabe. Die SMV-Satzung kann andere Regelungen treffen.	§ 4, 1 und 2
5.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Er/Sie berät die SMV. 2. Er/Sie nimmt an den SMV-Sitzungen teil. 3. Er/Sie unterstützt die SMV 4. Er/Sie fördert die Verbindung der Schüler zu Lehrern, Eltern und der Schulleitung 	§ 16, 4 § 68, 2
6.	Der/die Klassensprecher/in können mit der Musiklehrerin reden. Die SMV hat das Recht, Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung zu machen.	§ 7, 3 Abs. 1
7.	Klassenarbeiten müssen in der Regel angesagt werden. Es müssen also schon gute Gründe vorliegen, wenn eine Arbeit nicht angesagt wird. Im Zweifelsfall mit dem/der Klassen- oder Verbindungslehrer/in sprechen.	Notenverordnung, § 8, 1
8.	In der Regel 13 Mitglieder: Schulleiter/in, 6 Lehrer/innen, 3 Eltern, 3 Schüler/innen. Wer es ganz genau wissen will: <ul style="list-style-type: none"> - Schulleiter/in als Leitung - Elternbeiratsvorsitzende/r als Stellvertreter/in und 2 Eltern - Der/die Schülersprecher/in und zwei weitere Schüler/innen, die mindestens in Klasse 7 sind - 	§ 47, 9
9.	Aus Gründen der Aufsichtspflicht geht das eigentlich nicht. Sie können eine/n andere/n Lehrer/in fragen. Die Klasse muss sich auf jeden Fall „beaufsichtigt fühlen“.	§ 8, 3
10.	Ja, in Absprache mit dem Elternbeirat.	§ 19, 1

11.	Ja, in Absprache mit dem Elternbeirat.	§ 19, 1		
12.	Die Klasse kann bis zu 2 Verfügungsstunden pro Halbjahr dafür erhalten.	§ 8, 3		
13.	Nein, das muss er nicht – es sei denn er ist damit einverstanden.	§ 7, 3		
14.	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">1. fair 2. gerecht 3. tolerant</td> <td style="width: 50%;">4. gut verhandeln können 5. zuverlässig, ...</td> </tr> </table>	1. fair 2. gerecht 3. tolerant	4. gut verhandeln können 5. zuverlässig, ...	
1. fair 2. gerecht 3. tolerant	4. gut verhandeln können 5. zuverlässig, ...			
15.	Der Schülerrat ist das Gremium, in dem alle Klassensprecher/innen und ihre Stellvertreter/innen vertreten sind. (An beruflichen Schulen nur die Klassensprecher/innen). Geleitet wird der Schülerrat von dem/der Schülersprecher/in. An Schulen nennt man die Treffen des Schülerrats oft „SMV-Sitzung“.	§ 66, 1		
16.	Bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr	§ 3, 3		
17.	<ul style="list-style-type: none"> - Er sorgt dafür, dass Räume und Zeit für SMV-Veranstaltungen zur Verfügung stehen. - Er informiert die SMV über wichtige Angelegenheiten. - Auf Wunsch der SMV soll er an Schülerratssitzungen teilnehmen. - Er trifft sich zu regelmäßigen Besprechungen mit dem/der Verbindungslehrer/in und den Schülersprecher/innen. - 	§ 11, 1 - 3		
18.	Bei Stimmgleichheit muss noch ein Wahlgang durchgeführt werden.	§ 5, 2		
19.	Ein Drittel der Klasse	§ 5, 3		
20.	Ab der 5. Klasse, sobald sie dem Schülerrat angehören.			
21.	Ja, denn er muss die Interessen der Klasse vertreten und sie über alles Wichtige informieren. Wo sonst soll er erfahren, was die SMV plant?	§ 65, 2		

(han)



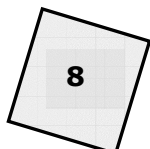
??

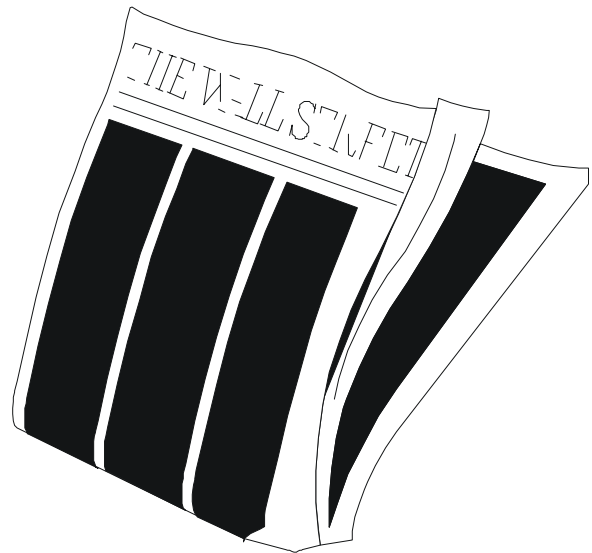
???



??

???





Schülerzeitschriftenwettbewerb

Wie in jedem Jahr findet auch im Schuljahr 2001/2002 in Baden-Württemberg ein Schülerzeitschriftenwettbewerb statt. Leider verschenken immer noch viele Redaktionen die reelle Chance, einen Preis bis zu 250,00 Euro für die eigene Schülerzeitung zu gewinnen.

Dabei ist die Teilnahme denkbar einfach. Am Wettbewerb können die im Schuljahr 2001/02 erschienenen Zeitschriften teilnehmen, (vgl. KuU 6604-21). Wenn also im vergangenen Schuljahr die Schülerzeitung mindestens einmal erschienen ist, dann packt das Exemplar (besser zwei) ein und schickt es an folgende Adresse:

Staatliche Akademie für Lehrerfortbildung Donaueschingen

Arbeitskreis SMV-SZ
Postfach 1580
78156 Donaueschingen

Tel.: (0771) 80 92-0

Einsendeschluss: **16. Oktober 2002**

Jede Schülerzeitung wird vorbewertet, die endgültige Bewertung erfolgt durch eine Jury aus bewährten SMV-Beauftragten und Jugendredakteuren.

Der Beurteilung liegen folgende Kriterien zugrunde:

Punkte:
(je 0-4)

Inhaltliche Gestaltung

1. Eigenständigkeit, Schüler- und Schulbezogenheit

(aktuelle Berichte vom Schulgeschehen, über SMV und sportliche Ereignisse etc.; alle Altersklassen der Schüler wurden angesprochen, eigene Berichte überwiegen, nicht nur Übernahme von Pressediensten; Sorgfalt der Recherche)

2. Argumentationsniveau

(Engagement für das Thema, Logik der Argumentation, Argumentationstechniken, Witz und Esprit)

3. Vielfalt journalistischer Stilformen; sprachl. Ausdruck

(Bericht, Nachricht, Interview, Glosse etc.)

Formale Gestaltung

1. Graphische Gestaltung

(insbesondere Titelblatt, Illustrationen)

2. Lay-Out

(Gliederung der Beiträge, Schriften, Aufteilung, Sorgfalt in Rechtschreibung und Korrektur)

Weitere Informationen findet Ihr bei:

www.smv.bw.schule.de
www.jugendnetz.de/smv
www.lsbr.de

e-Mail: post@smv.bw.schule.de
smv-bw@web.de

Online – Schülerzeitschriften

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erweitert den Schülerzeitschriftenwettbewerb. In Zukunft sollen auch die eigenständigen, im Internet

publizierten Zeitschriften bewertet werden. Eine dafür eingerichtete Arbeitsgruppe erstellt in einem Pilotprojekt die Rahmenbedingungen. (bro)

Punkte:
(je 0-4)

Inhaltliche Gestaltung

1. Eigenständigkeit, Schüler- und Schulbezogenheit

(aktuelle Berichte vom Schulgeschehen, über SMV und sportliche Ereignisse etc.; alle Altersklassen der Schüler wurden angesprochen, eigene Berichte überwiegen, nicht nur Übernahme von Pressediensten; Sorgfalt der Recherche)

2. Argumentationsniveau

(Engagement für das Thema, Logik der Argumentation, Argumentationstechniken, Witz und Esprit)

3. Vielfalt journalistischer Stilformen; sprachl. Ausdruck

(Bericht, Nachricht, Interview, Glosse etc.)

Formale Gestaltung

1. Graphische Gestaltung

(insbesondere Titelblatt, Illustrationen)

2. Lay-Out

(Gliederung der Beiträge, Schriften, Aufteilung, Sorgfalt in Rechtschreibung und Korrektur)

Weitere Informationen findet Ihr bei:

www.smv.bw.schule.de
www.jugendnetz.de/smv
www.lsbr.de

e-Mail: post@smv.bw.schule.de
smv-bw@web.de

Online – Schülerzeitschriften

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erweitert den Schülerzeitschriftenwettbewerb. In Zukunft sollen auch die eigenständigen, im Internet

publizierten Zeitschriften bewertet werden. Eine dafür eingerichtete Arbeitsgruppe erstellt in einem Pilotprojekt die Rahmenbedingungen. (bro)

§ Keine Angst vor SMV-Veranstaltungen

§ Rechtliche Aspekte bei der Durchführung von SMV-Veranstaltungen

Gem. §7 Abs. 2 Nr. 1 SMV-Verordnung gehören zu den Aufgaben der SMV „Gemeinschaftsaufgaben“. Was hierunter zu verstehen ist, erläutert die Verordnung an gleicher Stelle: „Die SMV soll die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Weiter heißt es: „Sie“ – d.h. die SMV – „kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen“.

Die Durchführung von Veranstaltungen gehört also nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich in den Aufgabenbereich der SMV.

Die SMV ist ein Teil ihrer Schule. Weil sie so mit der Schule verbunden ist, gibt es für die Durchführung ihrer Veranstaltungen zunächst „inhaltlich“ die Vorgabe, dass diese nicht einseitig sein und nicht den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen dürfen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SMV-Verordnung).

Hier soll aber mehr die organisatorische Seite der SMV-Veranstaltungen im Mittelpunkt stehen.

Wann kann überhaupt von einer Veranstaltung der SMV gesprochen werden?

Neben der selbstverständlichen Tatsache, dass dafür die SMV, also vor allem ihre Organe, der Träger (=der Veranstalter) sein muss, wird dies am **Adressatenkreis** der Veranstaltung festgemacht:

Zum einen muss eine SMV-Veranstaltung allen Schülerinnen und Schülern der Schule zugänglich sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SMV-Verordnung). Zum anderen darf der Adressatenkreis grundsätzlich nicht über die am Schulleben Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrer) hinausgehen: Gäste sind möglich, aber wenn zu einer Veranstaltung die Allgemeinheit/Öffentlichkeit eingeladen wird, ist es keine SMV-Veranstaltung mehr (sondern eben eine öffentliche Veranstaltung).

Weiterhin ist es von entscheidender Bedeutung, dass nach der SMV-Verordnung (§ 14) Veranstaltungen möglich sind, die **zugleich „schulische“ Veranstaltungen** sind, und dass es SMV-Veranstaltungen geben kann, die nicht schulische Veranstaltungen sind.

Welche Bedeutung hat es, wenn die SMV-Veranstaltung zugleich Schulveranstaltung ist?

§ 14 Abs. 1 Satz 2 SMV-Verordnung sagt, dass eine SMV-Veranstaltung, die zugleich schulische Veranstaltung ist, den besonderen Schutz und die Förderung durch die Schule genießt. Außerdem unterliegt sie der Aufsicht der Schule. Dies bedeutet eine sehr große Entlastung für die Schüler.



Dies beginnt schon bei der organisatorischen Vorbereitung, z.B. wenn die SMV zur Durchführung der Veranstaltung **Verträge** abschließen muss (mit den Musikern einer Band*, zur Anmietung einer Halle, Einkauf von Getränken etc.). Nehmen wir an, dass die SMV nicht genügend Gelder einnimmt, um die Band bezahlen zu können. Wer muss das restliche Geld jetzt aufbringen? In Anspruch genommen wird der Vertragspartner der Band. Bei einer schulischen Veranstaltung wird Vertragspartner in der Regel das Land Baden-Württemberg, sofern die Schulleitung dem Abschluss des Vertrages zugestimmt hat. Im äußersten Fall müssen sich die Musiker also an das Land halten, um ihre Gage zu bekommen. Ist die Veranstaltung keine schulische Veranstaltung, hat das Land mit den Verträgen, die zur Durchführung geschlossen wurden, nichts zu tun. In Anspruch genommen werden in einem solchen Fall die Schüler, d.h. - je nach dem, wie der Fall sich konkret darstellt - derjenige, der den Vertrag unterschrieben hat.

Was aber, wenn sich ein Schüler auf der Veranstaltung verletzt?

Stellen wir uns vor, dass es auf einer SMV-Veranstaltung zu einem Unfall kommt, bei dem ein Schüler **verletzt** wird (sog. Körperschaden). Ist die SMV-Veranstaltung zugleich **Schulveranstaltung**, tritt automatisch die

gesetzliche Schülerunfallversicherung für den Körperschaden ein, übernimmt also insbesondere die anfallenden Behandlungskosten. In der Regel müssen hierfür der Veranstalter oder ggf. derjenige, der den Unfall sonst zu verantworten hat, nicht aufkommen (etwas anderes gilt, wenn diese ein grobes Verschulden an dem Unfall trifft).

Ist die Veranstaltung jedoch **keine Schulveranstaltung**, tritt auch die gesetzliche Schülerunfallversicherung nicht ein. Jetzt haftet grundsätzlich der, den ein Verschulden daran trifft, dass es zu dem Unfall kam. Die Haftung kann in einem solchen Fall auch die Veranstalter der SMV, also die Schüler, treffen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich waren.

...und bei Sachschäden?

Auch wenn **Sachschäden** verursacht werden, bestehen gegen die Verantwortlichen der SMV grundsätzlich keine Ersatzansprüche – anders wieder bei einer SMV-Veranstaltung, die nicht Schulveranstaltung war. Im letzteren Fall empfiehlt sich für die verantwortlichen Schülerinnen und Schüler der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. (Oft besteht bereits eine Mitversicherung über die Haftpflichtversicherung der Eltern.)

Ein weiterer Vorteil der schulischen Veranstaltung ist für die SMV, dass die Schule für die **Aufsicht**

* zu SMV und GEMA: SMV-Leitfagen, Seite 40

verantwortlich ist. Bei einer Veranstaltung, die nicht schulische Veranstaltung ist, trifft diese Verantwortung die SMV. Zur Aufsicht gibt es noch Näheres am Schluss des Artikels.

Schüler können sich allerdings gegen die Schadensrisiken (Körperschäden, Sachschäden), die für sie bestehen, wenn eine SMV-Veranstaltung *nicht* als schulische Veranstaltung durchgeführt wird, dadurch absichern, dass sie eine **Schüler-Zusatzversicherung** bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV) in Stuttgart (Postanschrift 70164 Stuttgart, Tel.: 0711/1695-0) abschließen. Diese Versicherung wird zu Beginn des Schuljahres auf Wunsch des jeweiligen Schülers über die Schule abgeschlossen. Sie beinhaltet auch eine Haftpflichtversicherung (vgl. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 08.10.1998; Kultus und Unterricht 1998 S. 310).

Die geschilderten Beispiele zeigen aber, dass es nur im Interesse der SMV liegen kann, wenn sie ihre Veranstaltung als schulische Veranstaltung durchführt.

Damit stellt sich die Frage, wie eine SMV-Veranstaltung zur „schulischen“ Veranstaltung werden kann.

Für eine SMV-Veranstaltung, die im Schulhaus oder sonst auf dem Schulgelände durchgeführt wird, ist dies kein Problem. Diese ist gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 SMV-Verordnung immer auch schulische Veranstaltung.

Führt die SMV eine Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes durch (SMV-Wochenende!), ist diese grundsätzlich keine Schulveranstaltung. Sie kann aber zur Schulveranstaltung gemacht werden, in dem der Schulleiter die Veranstaltung – vorher - als Schulveranstaltung ausdrücklich anerkennt.

Wenn die SMV eine Veranstaltung als Schulveranstaltung durchführen will, muss sie dies dem Schulleiter möglichst frühzeitig anzeigen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SMV-Verordnung). Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, denn der Schulleiter trägt die Verantwortung für die schulischen Veranstaltungen seiner Schule. Wenn die SMV hier frühzeitig ihre Vorstellungen einbringt, besteht genügend Zeit, anstehende Fragen zu besprechen und auch seitens der Schule die nötigen organisatorischen Maßnahmen (z.B. im Zusammenhang mit der Aufsicht) zu klären. Bei bestimmten Veranstaltungen muss der Schulleiter außerdem den Schulträger beteiligen. Auch hier ist es gut, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht. Deswegen ist es wichtig, dass die Durchführung einer solchen Veranstaltung frühzeitig geplant und mit dem Schulleiter besprochen wird.

Weil der Schulleiter die Verantwortung für eine schulische Veranstaltung trägt, darf er bei ihrer Durchführung auch mitreden. In bestimmten Fällen ist er verpflichtet, die Durchführung der Veranstaltung sogar zu verbieten. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn

- die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist,
- eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule oder eine unzumutbare Belastung des Schulträgers zu befürchten ist ,
- für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann,
- eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert erscheint.

Die Gründe, aus denen der Schulleiter die Durchführung der Veranstaltung verbieten kann, liegen darin, dass er für die Sicherheit der Schüler, die die Veranstaltung durchführen und die an ihr teilnehmen, verantwortlich ist, dass er außerdem dafür verantwortlich ist, dass der Schulträger – dem das Schulgelände und das Schulgebäude gehören - vor Schaden bewahrt wird und er schließlich auch die Verantwortung dafür trägt, dass die Schule ihrem Erziehungsauftrag nachkommt und nachkommen kann.

Ein heißes Eisen? Aufsicht durch Schüler.

Eine besondere Frage bei der Durchführung einer SMV-Veranstaltung ist die **Aufsicht**.

Ist die Veranstaltung schulische Veranstaltung, ist die Schule hierfür verantwortlich.

Regelmäßig wird die Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen und damit bei SMV-Veranstaltungen, die Schulveranstaltungen sind, durch Lehrer ausgeführt. Gem. § 14 Abs. 4 SMV-Verordnung können die Lehrer „geeignete“ Schüler bitten, sie bei der Aufsichtsführung zu unterstützen. § 14 Abs. 3 SMV-Verordnung geht noch weiter:

Hiernach kann die Durchführung der Veranstaltung den Schülern übertragen werden, wenn eine Aufsichtsführung durch einen Lehrer nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung muss der Schulleiter treffen. Die SMV hat dem Schulleiter in einem solchen Fall Schüler vorzuschlagen, die ihrer Meinung nach mit der Aufsicht betraut werden können. Die Schüler müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Weil diese Schüler, wenn sie die Aufsichtsführung übernehmen, eine hohe Verantwortung auf sich nehmen, müssen deren Eltern damit einverstanden sein, dass sie sich für eine solche Aufgabe zur Verfügung stellen. Dieses Einverständnis sollte schriftlich erklärt werden. Wenn ein Schüler Aufsicht zu führen hat oder einen Lehrer bei der Aufsichtsführung unterstützt, müssen die anderen Schüler ihm gehorchen, dies ist so in der SMV-Verordnung ausdrücklich hervorgehoben (§14 Abs. 5 SMV-Verordnung). Verletzt ein aufsichtsführender Schüler seine Aufsichtspflicht und kommt es hierdurch zu Schäden, so haftet hierfür das Land Baden-Württemberg. (sod)



faq

frequently asked
questions

Häufige Fragen, die eine / ein (Neu-)VerbindungslehrerIn so hat:

Um und um den Verbindungslehrer herum:

- **Kann jede/r Lehrer/in einer Schule Verbindungslehrer/in werden bzw. sich zur Wahl stellen lassen?**
Antwort: Grundsätzlich ja, außer Schulleiter, Stellvertreter und Stundenkräften.
Maßgeblich: § 16 Abs. 1 Satz 2 SMV-VO.
- **Wer wählt eigentlich den/die Verbindungslehrer/in (Schülerrat/Schülervollversammlung...)**
Antwort: Der Schülerrat mit der einfachen („relativen“) Stimmenmehrheit. („die meisten gültigen Stimmen“).
- **Muss von Seiten der Schulleitung dem/der VerbindungslehrerIn eine Verfügungsstunde zugebilligt werden?**
Antwort: Nein sie muss nicht, sie kann.
- **Wäre es auch an kleineren Schulen deputatsmäßig möglich mehr als eine/n Verbindungslehrer/in zu wählen (z.B. ein Verbindungslehrer/innen-Team, das sich Verfügungsstunde teilt)?**
Antwort: Ja, - die Zahl der Verbindungslehrer regelt die SMV in ihrer Satzung (§17 Nr. 1 SMV-VO).
- **Wo kann man als Verbindungslehrer/in verständliche Informationen über (versicherungs)rechtliche Grundlagen bzw. Vorschriften bezüglich SMV-Arbeit erhalten (z.B. SMV-Veranstaltungen – öffentlich/nichtöffentlich/GEMA, Mitnahme von Schülervertreter/innen im Privat-Pkw, Rechenschaftsberichte über SMV-Gelder...)**
Antwort: Bei den SMV-Beauftragte, bei Herrn Sodtke im OSA Tü (siehe letzte Seite), sowie im SMV-Leitfaden.

Um und um die Klassensprecher/innen herum:

- **Wie wird eine Klassensprecherwahl richtig durchgeführt (1. Wahlgang = Klassensprecher/in; 2. Wahlgang = Stellvertreter/in)?**
Antwort: Ja, jeweils Stimmenmehrheit entscheidet.
(Außerdem: bei Stimmengleichheit : weiterer Wahlgang, also nicht gleich Losen [§ 5 Abs. 2 Satz 2 SMV-VO])
- **Darf ein/e Klassenlehrer/in eine/n Klassensprecher/in absetzen?**
Antwort: Der Klassenlehrer darf dies nicht!!
Dies können nur die Schüler/innen der Klasse „mit der Mehrheit der „Wahlberechtigten“ (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SMV-VO), also „absolute“ Mehrheit in der Klasse.
- **Sind Klassensprecher/innen zur Teilnahme an SMV-Veranstaltungen bzw. Schülerratssitzungen verpflichtet?**
Antwort: Grundsätzlich nein, sie sollten doch regelmäßig erscheinen, ansonsten sollen sie ihren Stellvertreter schicken.
- **Kann Klassensprecher/innen die (besondere) Mitarbeit in der SMV offiziell zertifiziert werden (ehrenamtliches Engagement)?**
Antwort: Ja, auf jeden Fall durch VL oder Klassenlehrer und Schulleitung.

Um und um die Schülersprecher/innen herum:

- **Wer kann sich alles als Schülersprecher/in zur Wahl stellen lassen (nur Klassensprecher/innen - wie lange ist seine/ihre Amtszeit – Wahl jedes Schuljahr)?**

Antwort: Vorrangig natürlich Klassensprecher/innen, doch auch jeder andere Schüler kann gewählt werden. Amtszeit 1 Schuljahr

- **Wie wird eine Schülersprecherwahl richtig durchgeführt bzw. wer kann den Schülersprecher wählen (nur Schülerrat oder auch Schülervollversammlung)?**

Antwort: Nur der Schülerrat

Für die beruflichen Schulen: nicht nur der Schülerrat (= an B.S.: nur die Klassensprecher), sondern auch die Stellvertreter der Klassensprecher (§ 67 Abs. 1 SchulG).

Wie viele Schülersprecher/innen dürfen pro Schule gewählt werden?

Antwort: Eine/Ein Schülersprecher/in und ein oder mehrere Stellvertreter/in(nen)

- **Kann Schülersprecher/innen die (besondere) Mitarbeit in der SMV offiziell zertifiziert werden (ehrenamtliches Engagement)?**

Antwort: Ja, durch VL oder Schulleiter oder Klassenlehrer

- **Ist der/die Schülersprecher/in automatisch Mitglied der Schulkonferenz bzw. müssen Mitglieder der Schulkonferenz aus dem Schülerrat heraus gewählt werden (und wie wird hier richtig gewählt)?**

Antwort: SP ist automatisch Mitglied, die anderen werden „aus der Mitte der Klassensprecher und ihrer Stellvertreter“ gewählt.

Um und um den Schülerrat herum:

- **Welche Fristen müssen bei der Klassensprecher/ Schülersprecherwahl berücksichtigt werden?**

Antwort: Die ersten 7 Schulwochen

- **Wie sind die Einladungsfristen für eine SMV-Sitzung? (Gibt es Vorgaben, wie oft der Schülerrat im Schuljahr zusammentreten muss? Darf eine Schülerratssitzung auch in Schulstunden abgehalten werden bzw. dürfen Schüler/innen dann von der Teilnahme abgehalten werden?)**

Antwort: Regelung vor Ort, etwa durch SMV-Satzung (vgl. § 13 Nr. 1 SMV-VO), keine Vorgaben für Anzahl der Zusammenkünfte eines Schülerrats. Sitzung auch während der Schulstunden, wenn der Schulleiter das erlaubt

- **Welche Punkte bzw. Bereiche der rechtlich gültigen SMV-Verordnung könnte der Schülerrat in einer eigenen SMV-Satzung variieren bzw. alternativ gestalten (z.B. alternative Organisation der SMV-Arbeit in Arbeitskreisen?)**

Antwort: Grundsätzlich gilt, dass sich die SMV-Satzung im Rahmen des Schulgesetzes und der SMV-VO bewegen muss. Insofern ist eine „alternative Gestaltung“ im Sinne einer Abweichung von ausdrücklichen Bestimmungen der SMV-VO nicht zulässig.

Aber:

Die SMV-VO gibt nur einen Mindeststandard vor. Ein „Mehr“ ist von daher möglich, soweit es mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule vereinbar ist.

Das heißt: Die Organisation der SMV-Arbeit in Arbeitskreisen ist dann unbedenklich, wenn die Wahlen zum Schülerrat ordnungsgemäß durchgeführt wurden und ein Mindestmaß an Zusammenarbeit (=an Rückkopplung) mit dem Schülerrat besteht. Salopp formuliert: Der Schülerrat darf nicht völlig „abgemeldet“ sein. (rechtlicher Ansatzpunkt: § 13 Nr. 2 und 3 SMV-VO).

(rad/sch)

Der fünfte LSBR legt Tempo vor!

www.lsbr.de

Die konstituierende Sitzung des neuen 5. Landesschülerbeirats (LSBR) fand am 27. April 2002 in Stuttgart im Neuen Schloss statt und damit hatte er offiziell seine Arbeit aufgenommen.

Die Ergebnisse der Vorstandswahlen:

1. Vorsitzender:
Dino Maiwaldt, Baden-Baden

1. Stellvertreter:
Tobias Strecker, Schlaitdorf

2. Stellvertreter:
Marko Gauß, Stuttgart

3. Stellvertreter:
Sandrine Dreibach, Karlsruhe

Internetbeauftragter:
Max Göhring, Karlsruhe

Pressesprecher:
Lars Becker, Teningen

Schriftführerin:
Nihal Celik, Lahr

Aber auch schon in den Wochen zuvor war der neue LSBR aktiv.

Alle neu gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter trafen sich am 01./02. März 2002 in der Staatlichen Akademie in Donaueschingen, eingeladen vom Arbeitskreis SMV/SZ, dem die SMV-Beauftragten der Oberschulämter angehören, zu einer ersten Kennenlernsitzung.

Das gegenseitige Beschnuppern, der Erfahrungsaustausch über die kommende Arbeit im Landesschülerbeirat

standen im Vordergrund und natürlich der Wunsch, mit dem alten Landesschülerbeirat zusammenzutreffen.

Dies erfolgte am 15./16. März 2002 in der Staatlichen Akademie in Calw. Natürlich: Fragen über Fragen, so zur Organisation, zur Geschäftsordnung, zu den Finanzen, zu den Aufgaben im Vorstand, zur Pressearbeit, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium.

Eine weitere Akademietagung fand am 19./20. April in Donaueschingen statt. Dank der intensiven Vorarbeiten konnte der LSBR sein Zehnpunkteprogramm vorstellen.

Der „Zehnpunkteplan“ des 5. LSBR

Die Vertreterinnen und Vertreter des neu gewählten 5. Landesschülerbeirats (LSBR) haben nach intensiven Gesprächen einen Zehnpunkteplan erstellt, der für seine zukünftige Arbeit von grundsätzlicher Bedeutung ist und in dem der neue Landesschülerbeirat massiven Handlungsbedarf sieht.

Keine bildungspolitischen Entscheidungen mehr ohne verstärkte Einbindung der Schülerschaft

Wer alles redet nicht über Schülerinnen und Schüler? Doch wer redet mit Schülerinnen und Schülern? Der LSBR sieht es als falsch an, dass die Schülerschaft bei wichtigen bildungspolitischen Entscheidungen

unter anderem bei Schulreformen wie der gymnasialen Oberstufenreform oder der Neustrukturierung des beruflichen Schulwesens, wenig oder keine Möglichkeiten der Einflussnahme hat.

Es sollte der Grundsatz gelten, dass es sich bei Schülerinnen und Schülern nicht um eine zu navigierende Masse handelt, sondern um junge Menschen mit eigenen Vorstellungen, Wünschen und Kompetenzen.

Verstärkte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die Belange der Schülerinnen und Schüler

Aufmerksamen Zeitungsläserinnen und -lesern dürfte schon seit langem bewusst sein, dass in bildungspolitischen Fragen verstärkt die Forderungen der Elternvertretungen oder des Ministeriums öffentliches Interesse finden.

Hier wird der LSBR verstärkt darauf hinarbeiten, dass in Zukunft die Schülerschaft genauso in der Öffentlichkeit vertreten ist wie alle anderen Gremien auch.

Schulen müssen wieder „menschlicher“ werden

Für jeden fühlbar, entwickelt sich unsere Gesellschaft immer mehr zu einer reinen „Leistungsgesellschaft“. Der LSBR stellt mit Besorgnis fest, dass diese Entwicklung auch vor unseren Schulen nicht Halt macht, und gibt zu bedenken, dass Schülerinnen und Schüler, statistisch gesehen, mehr Zeit in der Schule verbringen als in ihrem Elternhaus. Der LSBR ist der Auffassung, dass es deshalb unabdingbar ist, für die Schülerinnen und Schüler die Schule als eine Art zweites Zuhause zu gestalten, in welchem es nicht nur um Leistung geht, sondern auch um das Miteinander, in welchem jeder die Möglichkeit hat, sich zu entfalten und wohl zu fühlen.

Transparenz von Schulen gegenüber der Öffentlichkeit

Schulen gestalten sich in unserer Gesellschaft als das große Mysterium, in welches man jeden Morgen seine Kinder schickt, damit sie Bildung vermittelt bekommen. Der Schulbetrieb: „Ware rein, Produkt raus“, hat ausgedient. Kaum einer Schule gelingt es, den Eltern Einblicke in den Schulalltag ihrer Kinder zu geben und so auf eventuelle Missstände aufmerksam zu machen und Misstrauen abzubauen.

Der LSBR ist der Auffassung, dass eine Öffnung der Schulen nach außen diese in die Lage versetzt, Missverständnisse und Missstände wirkungsvoll zu bekämpfen. Schule bedarf der Partnerschaft.

Stärkere Einbindung der SMV in den Schulalltag

Für den LSBR ist es dringend erforderlich, Schülerinnen und Schülern sowie deren Vertretung, die Schülermitverantwortung (SMV), in die Gestaltung des Schulalltags einzubinden. Hierzu zählen Lerninhalte, Unterrichtsformen, Stundenpläne, Freiräume, Arbeitsgemeinschaften.

Gerade Schülerinnen und Schüler, die letztendlich Betroffenen, können hierzu wertvolle und wichtige Anregungen liefern. Mitarbeit, Mitgestalten, Mitbestimmen stärkt die Verantwortung und trägt so zu einer demokratischen Schule bei.

Ursachenforschung und Umgang mit „Schulversagen“

Jeder am Schulleben Beteiligte kennt die Problematik im Umgang mit „Schulversagen“, welche beispielsweise durch unentschuldigtes Fehlen,

erhöhte Gewaltbereitschaft und Nichterreichen des Klassenziels auffällig werden. Der LSBR sieht es als falsch an, solche Menschen durch Strafmaßnahmen und Nichtversetzung aus dem Schulalltag auszugrenzen, ohne Ursachenforschung zu betreiben und Hilfe anzubieten.

Bildungsplanrevision „soziales Lernen“

Soziales Lernen in der Schule ist das Bildungsthema der Zukunft. Im gesellschaftlichen Bereich, in den Familien wurde und wird soziales Lernen immer stärker in den Hintergrund gedrängt. So wird es immer mehr zur Aufgabe der Schule. Besonders konkrete Übungen sind dabei gefragt, die Inhalte sind zu operationalisieren. Der Schwerpunkt soziales Lernen muss in die neuen Bildungspläne Eingang finden, daher sind auch Schülerrinnen und Schüler bei der Gestaltung der Lehrpläne einzubeziehen. Die soziale Kompetenz, die überall gefordert wird, muss Eingang in Bewertungen finden und nicht nur die kognitive Kompetenz.

Gewaltprävention, Projektgruppe: Prophylaktische Maßnahmen

Der Landesschülerbeirat setzt sich für ein an den Schulen zu schaffendes Frühwarnsystem ein. Gewählte SMV-Vertreterinnen und -Vertreter oder sonst gewählte „Vertrauensschüler“ sollen Ansprechpartner für Gedeemütigte, unrecht Behandelte, Unterrichtsversager sein. Eine Fortbildung solcher besonderer Vertrauensschülerinnen und -schüler ist notwendige Voraussetzung.

Das bestehende Netz der Beratungslehrkräfte muss ausgebaut und erweitert werden. Die Beratungslehrausbildung muss sich verstärkt um die Gewaltprävention, Streit-schlichtung und Mediation kümmern.

Der LSBR setzt sich für die Bildung einer Projektgruppe ein, die aufgrund der bisherigen Gewaltvorkommnisse prophylaktische Maßnahmen erarbeitet. In diese Projektgruppe gehören Schülerinnen und Schüler sowie Praxiserfahrene aus dem schulischen und nichtschulischen Bereich.

Mehr qualifizierte und motivierte Lehrkräfte

Allein schon die rasche Entwicklung im multimedialen Bereich und die sich wandelnden Ansprüche der Wirtschaft in Richtung „flexiblere Auszubildende“ machen es nötig, dass die Schülerinnen und Schüler von heute vor allem von qualifizierten und motivierten Lehrern unterrichtet werden.

Der LSBR fordert ständige qualifizierende Fortbildungen sowie Neueinstellungen, die Lehrerinnen und Lehrer entlasten werden. Neben der fachkompetenten und fachdidaktischen Aus- und Fortbildung wird immer stärker die pädagogische und psychologische Aus- und Fortbildung stehen.

Steigerung unseres Bekanntheitsgrades gegenüber den Schülerinnen und Schülern

Da der LSBR die Interessen der Schülerrinnen und Schüler des Bundeslandes Baden-Württemberg vertritt, ist es aus unserer Sicht auch unabdingbar, dass gerade diese Menschen um unsere Existenz und Arbeit wissen. Hierzu ist es notwendig, dass sich der LSBR zeitgemäß seinen Schülerinnen und Schülern präsentiert. Neben der Fortsetzung der erfolgreichen Landesschülerkongresse wird sich der neue LSBR verstärkt auf Oberschulamtsebene in die Schulen begeben, um Podiumsdiskussionen zu

relevanten Bildungsthemen durchzuführen und um mit Hilfe der freien Wirtschaft jugendgerechte Events zu verwirklichen.

Ein weiteres Projekt, initiiert vom alten Landesschülerbeirat, soll Ende Oktober durchgeführt werden.



Im Zeichen der Integration

Bildungsreise des LSBR in die Türkei

Seit vielen Jahren sind türkische Schülerinnen und Schüler zu Schülersprecherinnen und Schülersprechern gewählt worden und seit Bestehen des LSBR engagierte Mitglieder in diesem Gremium. Im LSBR hat sich eine gegenseitige Achtung und Wertschätzung entwickelt, die zu diesem Projekt "IM ZEICHEN DER INTEGRATION" geführt hat. Der LSBR möchte mit dieser Bildungsreise in die Türkei ein Zeichen in diese Richtung setzen, zum Abbau von Vorurteilen beitragen und Jugendliche zur Nachahmung motivieren.

Besucht werden u.a. türkische Schulen und Jugendeinrichtungen, um die Struktur von Schüler- und Jugendvertretungen, aber auch um die Geschichte und Kultur der Türkei kennen zu lernen.

(be/bro)

Das LSBR-Team im Oberschulamt Tübingen

Hauptschulen

Vertreter/in: Kena Kraft Fürstächerstr. 14 72459 Albstadt	Stellvertreter/in: Jessica Kößler Unterdorf 5 72519 Veringendorf
---	--

Gymnasien

Vertreter/in: Moritz Kehle Chemnitzner Weg 3 72525 Münsingen	Stellvertreter/in: Isabel Pfaff Hauptstr. 41 88699 Frickingen-Altheim
--	---

Realschulen

Vertreter/in: Nadine Beck Hauptstr. 13 72516 Scheer	Stellvertreter/in: Anika Frank Eberhardtstr. 10/ 9 89073 Ulm
---	--

Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen

Vertreter/in: Florian Hafen Schulstr. 17 88662 Überlingen	Stellvertreter/in: Daniel Bendig Römerstr. 20 72116 Mössingen- Talheim
---	--

Sonderschulen

Vertreter/in: Ernad Basic Ledergasse 9 72393 Burladingen	Stellvertreter/in: Michael Garcia Flandernstr. 41 72458 Albstadt
--	--

Berufskollegs, Berufsoberschulen, Berufliche Gymnasien

Vertreter/in: Carmen Hartmann Conradin-Kreutzerstr. 18 88339 Bad Waldsee	Stellvertreter/in: Katrin Schwenold Silcherstr. 19 72479 Straßberg
--	--

SMV-Standards für Schulleiter(innen)

Zur Zeit befinden sich die neuen Bildungspläne für das Jahr 2004 in der Anhörung. Eine gute SMV-Arbeit ist gerade in der inneren Schulentwicklung von unverzichtbarer Bedeutung. Dabei wird immer wieder die große Unterstützungsmöglichkeit durch die Schulleitung unterschätzt. Soll eine für Jugendliche sinnvolle Schulkultur entwickelt werden, dann kann sie nur gelingen, wenn aktive Schülerinnen und Schüler von Erwachsenen gefördert und gefordert werden.

Was kann ich als Schulleiter tun?

1. Laden Sie Ihre Schüler-sprecherInnen vor jedem Ferienabschnitt in Ihr Rektorat zu einem längeren, **offenen Gespräch** ein. Sinn: Die Schüler bekommen das Gefühl, dass es für Führungspersonen nicht immer leicht ist, Ideen und Absichten durchzusetzen. „Ich als Schulleiter erfahre das sehr oft, aber ich möchte euch an meinen Erfahrungen gerne ein wenig Teil haben lassen.“
Mögliche TOP: Wie geht es euch mit eurer Arbeit?
Was läuft, was läuft nicht?
Welche Wünsche habt ihr? Wie sehen das die SchülerInnen unserer Schule?
Meine Anliegen als Schulleiter sind:...
2. **Rituale:** einführen: Schlüsselübergabe bei Amtsantritt. Kurzer Besuch bei SMV-Sitzungen. Sprechstunde für Schülerinnen und Schüler.
3. **GLK:** Die ersten 10 Minuten gehören der SMV.
4. **Homepage:** Ein Grußwort, ein Eintrag ins Gästebuch.
5. **Schülerzeitung:** Grußwort, Artikel schreiben, ein Gastkommentar, usw.
6. **SMV-Wochenende:** Ein kurzer Besuch beim Arbeitswochenende der SMV.
7. **VerbindungslehrerIn:** Verbindungslehrer gehören zu den engagierten und verständnisvollen KollegInnen. „Pflege“ tut ihnen gut, sie stehen an vorderster Stelle bei den Schülern und Kollegen. Da muss man sich oft warm anziehen. Stützen sie und wertschätzen sie diese Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Arbeit „zwischen den Stühlen“.
8. **Regionaltagungen:** Ermöglichen Sie Ihrem SMV-Team den Besuch der Regionaltagungen des Oberschulamts. Sie bekommen hier wesentliche Ausrüstung und können Kontakte zu Nachbarschulen knüpfen.
9. **SMV-Etat:** Richten Sie einen kleinen, eher aner kennenden, Haushaltsposten SMV ein.
10. **SMV-Computer:** Stellen Sie der SMV einen Rechner- und Druckerarbeitsplatz zur Verfügung; hier wäre auch eine Mehrfachnutzung mit der Schülerzeitung denkbar.

11. SMV-Zimmer: Stellen Sie der SMV einen Raum für Besprechungen und Materialien zur Verfügung. Ein Arbeitstisch, ein Regal und ein Besprechungstisch sind ausreichend. Auch hier wäre Mehrfachnutzung mit Elternsprechzimmer oder mit Krankenzimmer denkbar. Die/der SchülersprecherIn hat einen eigenen Schlüssel gem. Nr. 2.

12. Honorierung: Bescheinigen Sie den SMV-Mitarbeitern ihre Tätigkeit im Zeugnis. Bemerkung; hier ist eine feine Differenzierung in „...hat sehr engagiert mitgearbeitet/...hat engagiert mitgearbeitet/...hat mitgearbeitet“ denkbar. Legen Sie den SchülersprecherInnen ein Beiblatt zum Zeugnis.

13. PR: Stellen Sie der SMV eine Wand zur Verfügung, auf der sie in Plakaten Informationen weitergeben und ihren „SMV-Briefkasten“ aufhängen kann.

Was kann mein Kollegium tun?

1. Informationsfluss SMV⇔Schülerschaft:

Die fünf bis zehn Minuten, in denen die Klassensprecher von der letzten SMV-Sitzung berichten, sind wichtig für die Informationsweitergabe. Hier sollten Ihre Kollegen aus Überzeugung die Zeit bereitstellen, nicht nur gezwungenermaßen.

2. Personalpflege:

Die Klassensprecher repräsentieren die SMV in den Klassen, ihre Aufgabe ist nicht Klassen zu beaufsichtigen und für Disziplin zu sorgen, auch nicht ständiges Lektüregeldeinsammeln.

3. Unterstützung:

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Kolleginnen und Kollegen die Arbeit der SMV wertschätzt und nach Kräften unterstützt.

Was kann ich beim Elternbeirat für „meine“ SMV tun?

1. Auch hier: **PR:** Geben Sie der SMV die Möglichkeit, sich im Elternbeirat darzustellen.

Was bringt Ihnen das alles?

1. Das **Schulklima** verbessert sich.
2. Die SMV bietet sich als **kompetenter Partner** für Projekte aus der inneren Schulentwicklung an.
3. Ein **offener Umgang** prägt das Miteinander an Ihrer Schule.
4. Ihre Schülerinnen und Schüler werden an Ihrer Schule zu **mündigen Staatsbürgern** herangeführt.

SMV-INFO SERVICE >> VERANSTALTUNGEN

1. Schulartübergreifende BAG-Tagungen bis Klasse 10:

Biberach		
BC 1	23.10.2002	- Ort wird noch festgelegt -
BC 2	13.11.2002	- Ort wird noch festgelegt -
BC 3	27.11.2002	- Ort wird noch festgelegt -

Balingen / Sigmaringen		
Balingen-Ost	23.10.2002	Winterlingen, Realschule
Balingen West	18.12.2002	Balingen, Landratsamt
Sigmaringen	13.11.2002	Sigmaringen, Bilharzschule

Ulm		
Ulm1 (Illertissen)	13./14.11.2002	1,5 tagig; Schullandheim Bruckhof, Illertissen
Ulm2	21.11.2002	Langenau
Ulm3	28.11.2002	Ehingen

Reutlingen		
Steinlach - Wiesaz	23.10.2002	- Ort wird noch festgelegt
Alb/Erms	6.11.2002	Freibuhlschule Engstingen
Tubingen	19. 11. 2002	Dorfackerschule Tubingen/Lustnau
Reutlingen	20.11.2002	Gerhart-Hauptmann-Schule Reutlingen
Rottenburg	12.12.2002	- Ort wird noch festgelegt

Tettngang		
RV Zentrum	5.11.2002	Bildungszentrum, Bodnegg
RV Nord	6.11.2002	Realschule Bad Wurzach
Bodensee 1	11.11.2002	GHS Meckenbeuren
Bodensee 2	13.11.2002	Graf-Soden-Realschule

2. Tagungen für Klasse 11 bis 13:

SchülersprecherInnen von Gymnasien

Regionaltagungen finden im Herbst/Winter 2002 statt.
Einladungen erfolgen direkt; bitte bei der Schulleitung nachfragen.
Oder auch: Peter Walz, Adresse: siehe letzte Seite dieses Hefts.

SchülersprecherInnen von Berufsschulen und Beruflichen Gymnasien

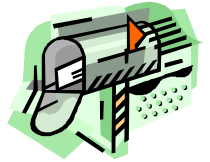
Regionaltagungen finden im November 2002 statt.
Einladungen erfolgen direkt; bitte bei der Schulleitung nachfragen.
Oder auch: Reinhold Bronner, Adresse: siehe letzte Seite dieses Hefts.

3. Weitere Veranstaltungen

Seminar für neugewählte VerbindungslehrerInnen (sog. „Frischlinge“): Bauernschule Bad Waldsee; 20. November 2002, 9:00 – 16:00h (Peter Walz/Friedemann Scheiffele)

Werkstatt 21 (Zukunftswerkstatt; in Kooperation mit der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit, Stuttgart) für SMV-Schulteams aus VerbindungslehrerIn und zwei SchülersprecherInnen:
Tagungshaus Tübingen/Balingen; 11. – 13. November 2002
(Marita Hanold/Peter Walz)

SMV-INFO SERVICE >> ZUSCHRIFTENSEITE



(Die hier abgedruckten Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder; wir behalten uns außerdem eine Kürzung vor.)

Zum Artikel „SMV-Engagement – lohnt sich das“ in Info 36, Seite 18:

Im Juni 2001 schrieben wir 25 örtliche Betriebe an und baten sie um eine kurze Stellungnahme zur Einschätzung von Tätigkeiten in der SMV. Der Rücklauf war sehr gut und das positive Ergebnis wird sicher die Bereitschaft erhöhen, in der SMV mitzuarbeiten.
(SMV der Realschule Leutkirch)

... wäre doch eigentlich schade, wenn der Rest der Seite leer bliebe!

Mailt uns doch ganz einfach eure Anregungen...
Sagt offen eure Meinung...
Benennt eure Wünsche...



mailto:

Raddatz-Beuron@t-online.de
(Frank Raddatz)

ulli.friedemann@t-online.de
(Friedemann Scheiffele)

Partner in der SMV-Arbeit:

Gymnasien im Oberschulamt Tübingen:

Peter Walz, Döchtbühl-Gymnasium Bad Waldsee, Tel. 07524-49942; pekawa@web.de

Berufliche Schulen und berufliche Gymnasien im Oberschulamt Tübingen:

Reinhold Bronner, Wilhelm-Kraut-Schule Balingen, Tel. 07433-938801; Reinhold.Bronner@km.kv.bwl.de

Förderschulen, Haupschulen und Realschulen im *Staatlichen Schulamt Balingen*:

Karin Czirr, Realschule Winterlingen, Tel. 07434-919050; karin.czirr@t-online.de

Frank Raddatz, Realschule Pfullendorf, Tel. 07552-91256; Raddatz-Beuron@t-online.de

Förderschulen, Haupschulen und Realschulen im *Staatlichen Schulamt Biberach*:

Dieter Deurer, Realschule Laupheim, Tel. 0731-94020230; dieter.deurer@t-online.de

Friedemann Scheiffele, Realschule Kisslegg, Tel. 07563-3508; ulli.friedemann@t-online.de

Förderschulen, Haupschulen und Realschulen im *Staatlichen Schulamt Sigmaringen*:

Susanne Holzwarth, Realschule Mengen, Tel. 07572-8850; susiholzwarth@t-online.de

Frank Raddatz, Realschule Pfullendorf, Tel. 07552-91256; Raddatz-Beuron@t-online.de

Förderschulen, Haupschulen und Realschulen im *Staatlichen Schulamt Reutlingen*:

Marita Hanold, Oberschulamt Tübingen, Tel. 07071-200-2103; Marita.Hanold@osat.kv.bwl.de

Matthias Sewtz, Schillerschule Münsingen, Tel. 07381-3030; sewtz@gmx.de

Förderschulen, Haupschulen und Realschulen im *Staatlichen Schulamt Tettnang*:

Franz Biggel-Blaschko, Realschule Isny, Tel. 07562-912562; biggel-blaschko@t-online.de

Friedemann Scheiffele, Realschule Kisslegg, Tel. 07563-3508; ulli.friedemann@t-online.de

Petra Schmid, Realschule Wilhelmsdorf, Tel. 07503-929490; PetraSchmid@t-online.de

Förderschulen, Haupschulen und Realschulen im *Staatlichen Schulamt Ulm*:

Susanne Garlin, GHWRS Schelklingen, Tel. 07394-2480; Susannegarlin@aol.com

Elke Ruhland, Mörike-GHS Ulm, Tel. 0731-1613511; e.ruhland@bluewin.de

Friedemann Scheiffele, Realschule Kisslegg, Tel. 07563-3508; ulli.friedemann@t-online.de

bei *Rechtsfragen* im Zusammenhang mit der SMV-Arbeit:

Stefan Sodtke, Oberschulamt Tübingen, Tel. 07071-200-2077; Stefan.Sodtke@osat.kv.bwl.de

SMV-Info, Heft 37/ 2002

Herausgegeben vom Oberschulamt Tübingen

Erscheint zweimal jährlich

Geht kostenlos an alle Schulen im Oberschulamtsbezirk

Redaktionelle Bearbeitung und Layout:

Frank Raddatz und Friedemann Scheiffele

Beiträge

Lars Becker(be)/Reinhold Bronner(bro)/

Marita Hanold(han)/Frank Raddatz(rad)/

Friedemann Scheiffele(sch)/Stefan Sodtke(sod)/

Peter Walz(wal)

Druck

Hausdruckerei Oberschulamt Tübingen

Auflage 2.600